

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Tegernsee (Plakatierungsverordnung) in der Fassung vom 19.04.2017

Aufgrund des Art. 28 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Stadt Tegernsee folgende

Verordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, nur an den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen sowie an den von der Stadt im Einzelfall vorübergehend zugelassenen Reklametafeln, Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
2. Abweichend von Abs. 1 dürfen ab 6 Wochen vor Wahlen die an der jeweiligen Wahl beteiligten Parteien und Wahlgruppen Wahlplakate und Wahlwerbungen gemäß den nachstehenden Regelungen aufstellen.

Die Aufstellung der Plakate ist je beteiligter Partei oder Wählergruppe auf höchstens 40 Plakate begrenzt. Im Falle von zeitgleich stattfindenden Wahlen reduziert sich während der Überlappung der Plakatierungszeiträume die erlaubte Anzahl der Plakate pro Partei von 40 auf 25. Die Größe der Plakate wird auf DIN A 0, die Größe der Plakatständer auf 1,5 m Höhe beschränkt. Bei Plakatständern mit zwei oder mehr Ansichtsflächen wird jede Ansichtsfläche einzeln gezählt.

Eine Wahl im Sinne dieser Verordnung sind die gemeinsamen Wahlen für Bürgermeister und Stadtrat oder Landrat und Kreistag sowie je die Wahlen für Bezirkstag, Landtag, Bundestag, Europaparlament.

Das Anbringen von Wahlplakaten und Wahlwerbungen an Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Schildern und Schilderpfosten oder Bäumen ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Befestigen von auf dem Boden aufgestellten Anschlägen, die damit gegen Umfallen gesichert werden.

Alle Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

Die Regelungen gelten entsprechend für Volksbegehren und Volksentscheide sowie für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Findet zum Zeitpunkt einer einzelnen Wahl zeitgleich nur ein einziges Volksbegehren, Volksentscheid, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid statt, können für die Wahl bis zu 40 Plakate aufgestellt werden.

3. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

4. Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

§ 2 Ausnahmen

Die Stadt Tegernsee kann in besonders gelagerten Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, daß die Anschläge innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 3 Begriffsbestimmung

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Anschläge an nicht genehmigten Stellen anbringt oder anbringen läßt,
2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 1 Absatz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellung vorführt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.
2. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung in der Fassung vom 09.07.2008 außer Kraft.

Tegernsee, den 19.04.2017
Stadt Tegernsee

Johannes Hagn
Erster Bürgermeister